

Stand: 7. Mai 2020

Schutz- und Hygienekonzept der Städtischen Sing- und Musikschule Neutraubling

Größe der Unterrichtsräume, Steuerung und Reglementierung des Kundenverkehrs, Maßnahmen zur Sicherung des Mindestabstands:

- Geregelter Einlass, Dokumentation der Kontakte
- Mund-Nasen-Bedeckung (Maske) zum Schutz der Anderen bis zum Unterrichtszimmer
- Händehygiene mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern vor Beginn des Unterrichts, Husten- und Niesetikette
- Vereinzelung von Mitarbeitenden und Besucher*innen soweit möglich, versetzte Pausenregelungen bei Mitarbeitenden
- Räumliche Trennung mit Sicherheitsabstand von 1,5m
- Definierung einer maximalen Personenzahl je Unterrichtsraum, Raumbedarf im Unterrichtszimmer je Person ca. 10m²
- Eintritt des*er Schülers*in in den Unterrichtsraum nur nach Verlassen des*er vorherigen Schülers*in
- Erhöhter Schutz im Unterricht mit Blasinstrumenten und Gesang durch Trennwände (Plexiglas, durchsichtige Roll-Ups) sowie zusätzlich vergrößerte Abstände
- Soweit möglich: Bereitstellung von Zweitinstrumenten (Klavier)

Zugangssicherung:

- Bei Nutzung von Räumen, die nicht ausschließlich der Musikschule zur Verfügung stehen, sind die Vorgaben des*er Hauptnutzers*in zu beachten.
 - Musikschulen dürfen nur vom Personal sowie den Schüler*innen betreten werden. Nur im Ausnahmefall dürfen Schüler*innen von einer weiteren Person begleitet werden (beispielsweise bei Schüler*innen unter 6 Jahren).
 - Einrichtung getrennter Ein- und Ausgänge, ebenso ggf. Einbahnregelungen auf Treppen und Einzelbelegung von Aufzügen.
 - Die unter diesem Punkt aufgeführten Hinweise gelten für alle Phasen und müssen ggf. in jeder Phase neu durchdacht und angepasst werden!
 - In allen Fällen ist der Aufenthalt in den Gebäuden auf den notwendigen Unterrichtszeitraum zu beschränken.
 - Keinen Zutritt haben Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:
 - positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests (i. d. R. durch den AMD),
-

- vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen (z. B. als Kontaktperson Kat. I) angeordnete Quarantäne für die jeweilige Dauer,
- nach Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt oder einer besonders betroffenen Region im Inland ab 72 Stunden für die Dauer von 14 Tagen.
- Auch anderweitig erkrankten Schüler*innen ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht gestattet. Die Lehrkraft ist verpflichtet, bei Erkältungssymptomen von Schüler*innen den Unterricht nicht zu erteilen.
- Vermeidung von vermeidbaren Gruppenbildungen, z.B. im Sekretariat oder im Lehrerzimmer
- Dokumentation etwaiger Infektionsketten durch Anwesenheitslisten.
- Anbringung von Hinweisschildern mit Hygienevorschriften und Distanzregeln
- Desinfektions- bzw. Händewaschmöglichkeit mit Seife im Eingangsbereich
- Hinweise an den Türen der Unterrichtsräume, dass das Betreten nur nach dem Händewaschen erlaubt ist.

Allgemeine Mitarbeiter*innenbezogene Maßnahmen; Arbeitsschutz:

- Ortsbezogene Einweisung des Personals mit Begehung, Beschreibung, Erklärung standortspezifischer Regelungen
- Prüfung, ob freie Unterrichtszeiten (z.B. Großgruppenunterricht, Ensemblebereich) für den Einzelunterricht von Unterrichtsgruppen genutzt werden kann
- Prüfung, ob Unterricht am Wochenende angeboten werden kann (im Musikschulgebäude, ggf. auch in Schulgebäuden oder anderen Orten). Dies wird mit jeder Phase zu nehmen.
- Stetige Anpassung von Stundenplänen aufgrund sich ändernden Schulunterrichtsplänen
- Stetige Anpassung von Regiezeiten zwischen den Unterrichtsstunden zur Vermeidung von persönlichen Kontakten
- Jeglicher Körperkontakt (Händeschütteln, nicht-verbale Hilfestellungen/Korrekturen im Unterricht) sowie der Austausch von Instrumenten, Bögen, Mundstücken etc. ist untersagt.
- Durch die Raulufttechnische Anlage RLT im Kulturhaus ist die Virenlast im Raum deutlich geringer als beim herkömmlichen stoßlüften.

Risikogruppen:

- Schutz besonders gefährdeter Schüler*innen sowie Lehrkräfte (Personen über 60 Jahre/Senior*innen, Personen mit Vorerkrankungen, Menschen mit Behinderung).
 - Vorgehensweise:
 - Selbsteinschätzung
 - Abklärung durch Haus- oder Betriebsarzt*ärztin mit ärztlicher Bescheinigung
 - Einstufung
-

- AU
- AU mit Auflagen oder Einschränkungen
- trotz Risiko keine Einschränkung
- ggf. besondere Schutzausstattung.

Funktionell-organisatorische Maßnahmen:

- Einstimmen von Instrumenten der Schüler*innen durch die Lehrkraft nur unter besonderen Schutzmaßnahmen (Mund-Nasen-Schutz; Einmalhandschuhe) und nur wo verbale Anleitung nicht ausreicht
- Sparsames Abwischen/Desinfizieren der Tastaturen mit einem Tuch mit Seifenlauge durch die Lehrkräfte.
- Anbringung von Hinweisschildern zu Hygienevorschriften und Distanzregeln in allen Räumen
- Verstärkung des Reinigungsdienstes, insbesondere in den Sanitärräumen.
- Ausstattung der Waschräume mit ausreichend Seife und Papierhandtüchern
- Kontaktarme Verwaltung ermöglichen (Telefon, E-Mail)

Beratungs- und Informationswege:

- Definition von Beratungs- und Informationswegen für Personal, Schüler*innen, Eltern und Träger (Aushang, Homepage der Musikschule)
- Festlegung der Kommunikationswege bei Kooperationspartner*innen und verschiedenen Unterrichtsorten
- Veröffentlichung von Kommunikationswegen bei Bekanntwerden einer Infektion

Vorstufe /Ausnahmeregelung

- Vorbereitungen auf schulische Abschlussprüfungen (Abitur) im Fach Musik und auf Eignungsprüfungen für weiterführende Bildungseinrichtungen in Musikschulen unter Einhaltung aller Vorschriften im Rahmen eines Präsenzunterrichtes.

Aktualisierte Regelungen zum Hygienekonzept Stand: 22.06.2020

- Die 10qm-Regelung je Teilnehmender ist nicht mehr anzuwenden. Es gilt bei der Zulassung von Personen in Räume nur noch die Abstandsregelung von 1,5m (bei Blasinstrumenten und Gesang 2 m) zwischen jeder Person.
 - Gruppenunterricht bei Gesang, Chor sowie Grundfachunterricht mit Gesang ist wieder möglich, wenn zwischen den Teilnehmenden ein Mindestabstand von 2 m gewahrt wird.
-

Aktualisierte Regelungen zum Hygienekonzept Stand: 01.03.2021

Der Instrumental- und Gesangsunterricht als Einzelunterricht ist in Präsenzform erlaubt, sofern die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 nicht überschreitet.

- Ein Mindestabstand von 2 m wird durchgehend und zuverlässig eingehalten.
 - Für das Lehrpersonal gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, für Schülerinnen und Schüler gilt FFP2-Maskenpflicht; diese Pflichten entfallen nur, soweit und solange das aktive Musizieren eine Maskenpflicht nicht zulässt.
 - Überschreitet die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100, so ist der Präsenzunterricht nicht erlaubt.
-